

# Statuten

## Hundesport Bassersdorf



[www.hsbassersdorf.ch](http://www.hsbassersdorf.ch)

### Anhang:

- Beitragsreglement
- Datenschutzreglement der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG

**Allgemeiner Hinweis** Der Einfachheit halber sind die Statuten in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

## 1. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1

**Name und Sitz** Der Hundesport Bassersdorf ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

### Zweck

### Art. 2

Der Hundesport Bassersdorf bezweckt:

- a) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung von Rassehunden;
- c) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- e) Interessenvertretung gegenüber Behörden;
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.

### Art. 3

**Zweckverfolgung** Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen;
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden;
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen;
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden;
- g) Durchführung von vereinsinternen, geselligen Anlässen.

## 2. MITGLIEDSCHAFT

### 2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

### Art. 4

**Mitglieder** Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Wohnadresse, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

**Aufnahme** **Art. 5**  
Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

**Ehrenmitglieder** **Art. 6**  
Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltung sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimme.

Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

**Veteranen**  
Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

## 2.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

**Erlöschungsgründe** **Art. 7**  
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

**Austritt** **Art. 8**  
Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

**Streichung** **Art. 9**  
Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Sektionsvorstand gestrichen werden.

**Rekursrecht**  
Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit

der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

**Wirkung** **Art. 10**  
Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der Sektion aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

**Ausschluss** **Art. 11**  
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:  
a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen  
b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des HSB oder der SKG

**Verfahren**  
Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offensteht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

**Rekursrecht**  
Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

**Wirkung** **Art. 12**  
Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

### 2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

**Rechte** **Art. 13**  
Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

**Art. 14**  
Rechte und Vergünstigungen der Sektionsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

**Art. 14bis**  
Die Mitglieder erhalten das offizielle Publikationsorgan der SKG („Hunde“) automatisch und zu einem vergünstigten Tarif. Das Abonnement ist im Jahresbeitrag enthalten. Bei Neumitgliedern, die über ihre Mitgliedschaft in einer anderen Sektion bereits Abonnenten des Publikationsorgans der SKG sind, wird kein weiteres Abonnement bestellt; ihr Jahresbeitrag reduziert sich um den entsprechenden Betrag.

**Pflichten** **Art. 15**  
Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

**Jahresbeitrag** **Art. 16**  
Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in einem von der Generalversammlung zu erlassenden Beitragsreglement (Anhang) festgelegt, welches integrierender Bestandteil der Statuten darstellt.

### 3. HAFTBARKEIT

**Haftung** **Art. 17**  
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

### 4. ORGANISATION

**Organe** **Art. 18**  
Die Organe des Hundesport Bassersdorf sind:  
a) die Generalversammlung  
b) der Vorstand  
c) die Revisionsstelle

**Generalversammlung** **Art. 19**  
Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres durchgeführt werden.

**Einberufung** **Art. 20**  
Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

**Anträge**  
Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

**Ausserordentliche Generalversammlung** **Art. 21**  
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

### **Art. 22**

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **Kompetenz**

### **Art. 23**

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
- g) Wahlen:
  1. des Präsidenten;
  2. des Kassiers;
  3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
  4. der Revisionsstelle;
  5. allfälliger weiterer Funktionäre;
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
- j) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- m) Auflösung des Vereins.

## **Abstimmung**

### **Art. 24**

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

## **Vorstand**

### **Art. 25**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Aktuar, Kassier, zwei Ressortverantwortliche). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vizepräsident ist jeweils ein Vorstandsmitglied und wird durch den Vorstand bestimmt.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

#### **Art. 26**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

### **Aufgaben**

#### **Art. 27**

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

#### **Art. 28**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

#### **Art. 29**

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

#### **Art. 30**

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, Mutationsmeldungen an Administration „HUNDE“, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

#### **Art. 31**

Die Ressortverantwortlichen (z.B. Begleithunde, Agility, etc.) vertreten ihre Ressorts im Vorstand. Sie erstellen das Programm, regeln den Trainingsbetrieb und führen mind. 1 Ressortversammlung pro Vereinsjahr durch.

### *Revisionsstelle*

#### **Art. 32**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatz. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Es wird jedes Jahr ein Ersatz gewählt und der Amtälteste scheidet aus.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Sektionsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

## **5. FINANZEN**

#### **Art. 33**

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

## 6. STATUTENREVISION

### Art. 34

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

## 7. AUFLÖSUNG DER SEKTION

### Art. 35

Die Auflösung des Hundesport Bassersdorf kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

## 8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 36

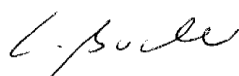
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. März 2018 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 15. November 2002.

Im Namen des Hundesport Bassersdorf



Peter Nünlist  
(Präsident)



Corinne Bucher  
(Aktuarin)

*Die an der Generalversammlung des Hundesports Bassersdorf vom 19. März 2018 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.*

*Bern, 13. Juni 2018*

*Im Namen des Zentralvorstandes*

*sign.*

*Hansueli Beer  
Präsident*

*sign.*

*Dr. oec. Walter Müllhaupt  
Präsident AA Recht/Statuten*





# SKG Hundesport Bassersdorf

## Beitragsreglement 2018

- Allgemeines** Dieses Beitragsreglement bildet integrierender Bestandteil der Statuten des Hundesport Bassersdorf vom 19. März 2018.
- Zweck** Gestützt auf den Art. 71 des ZGB<sup>1</sup> wird, zwecks Begrenzung der Haftung der Mitglieder, die maximale Höhe der Jahresbeiträge festgelegt.
- Festlegung der Jahresbeiträge** Die Festlegung der definitiven Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt jeweils an der ordentlichen Generalversammlung (siehe Art. 16).
- Maximalbeträge** Die maximalen Jahresbeiträge betragen für:  
a) Aktivmitgliedschaft: Fr. 200.- / Jahr  
b) Passivmitgliedschaft: Fr. 50.- / Jahr  
c) Gönnerbeitrag:<sup>2</sup> ab Fr. 30.- / Jahr
- Jahresbeitrag für Aktiv- und Passivmitgliedschaft** Der Jahresbeitrag umfasst ausschliesslich den Jahresbeitrag für den Hundesport Bassersdorf, inkl. dem Jahresbeitrag der SKG  
Im Jahresbeitrag nicht enthalten sind:  
  - Pflichtabonnement Hunde
  - allfällige Zuschläge für spezielle kostenintensive Aktivitäten (z.B. Agility)
  - Kostenanteil für Hallenmiete während der Wintersaison (z.B. Agility)
  - Mitfinanzierung eines externen Trainers
  - etc.
- Jahresbeitrag für Gönner** Der Jahresbeitrag umfasst ausschliesslich den Gönnerbeitrag an den Hundesport Bassersdorf.
- Beitragsbefreiung** Vom Jahresbeitrag befreit sind:  
  - Vorstandsmitglieder
  - Übungsleiterinnen und -leiter
  - Platzwarte
  - EhrenmitgliederDer SKG-Jahresbeitrag wird vom Hundesport Bassersdorf übernommen. Die Zeitschrift HUNDE ist nicht Bestandteil der Beitragsbefreiung.
- Pflichtabonnement Hunde** Das Abonnement Hunde ist für Aktiv- und Passivmitglieder obligatorisch. Mitglieder, welche die Zeitschrift Hunde infolge der Mitgliedschaft bei einer anderen SKG-Sektion bereits beziehen, werden von der Abonnementspflicht beim Hundesport Bassersdorf befreit. Beim Austritt aus jener Sektion hat sich das Mitglied selbständig beim Kassier des Hundesports

---

### 1 Art. 71

Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Statuten festgesetzt. Solange es an einer solchen Festsetzung fehlt, haben die Mitglieder die zur Verfolgung des Vereinszweckes und zur Deckung der Vereinsschulden nötigen Beiträge zu gleichen Teilen zu leisten.

### 2 Gönner

Personen und Institute welche den Hundesport Bassersdorf finanziell unterstützen wollen, ohne vom eigentlichen Angebot (Hundesport, Aus- und Weiterbildung, etc.) zu profitieren, können als Gönner dem Verein beitreten. Gönner haben jedoch keine Rechte und Pflichten und sind weder wahl- noch stimmberechtigt. Sie können aber an geselligen Anlässen und an der Generalversammlung ebenfalls teilnehmen.



# SKG Hundesport Bassersdorf

## Beitragsreglement 2018

Bassersdorf zu melden, damit es für das Pflichtabonnement Hunde angemeldet werden kann.

### **Ausbildungskurse**

Für Ausbildungskurse, welche durch den Hundesport Bassersdorf selber durchgeführt werden (z.B. Erziehungskurse, Aufbaukurse, etc.), bezahlen die Aktivmitglieder nur die Hälfte der offiziellen Kursgebühren. Folgekurse (z.B. Einsteigerkurs BH) hingegen sind gratis.

### **Gültigkeit**

Dieses Beitragsreglement wurde an der 31. ordentlichen Generalversammlung vom 19. März 2018 angenommen und hat ab 19.3.2018 Gültigkeit.

Im Namen Hundesport Bassersdorf

Peter Nünlist  
(Präsident)

Corinne Bucher  
(Aktuarin)

### **Grafische Übersicht Mitgliedschaft:**

Mitgliedschaft	Stimmrecht	Vereinsanlässe	Zeitschrift HUNDE *	Jahresbeitrag			
				SKG	Verein	Total	Abo HUNDE
<b>Aktivmitgliedschaft mit HUNDE</b>	ja	ja	obligatorisch	15.00	105.00	120.00	35.00
<b>Aktivmitgliedschaft ohne HUNDE *</b>	ja	ja	obligatorisch	15.00	105.00	120.00	0.00
<b>Passivmitgliedschaft mit HUNDE</b>	ja	ja	<b>obligatorisch</b>	15.00	15.00	30.00	35.00
<b>Passivmitgliedschaft ohne HUNDE *</b>	ja	ja	<b>obligatorisch</b>	15.00	15.00	30.00	0.00
<b>Gönner</b>	<b>nein</b>	<b>ja</b>	<b>nicht möglich</b>	<b>0.00</b>	<b>ab 30.00</b>	<b>ab 30.00</b>	<b>0.00</b>

\* Bei Neumitgliedern, die über ihre Mitgliedschaft in einer anderen Sektion bereits Abonnenten des Publikationsorgans der SKG sind, wird kein weiteres Abonnement bestellt (siehe Art. 14bis der Statuten)

# **DATENSCHUTZREGLEMENT DER SCHWEIZERISCHEN KYNOLOGISCHEN GESELLSCHAFT SKG**

## **1. Rechtliche Grundlagen**

Das Datenschutzreglement der SKG beruht auf dem eidgenössischen Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) einerseits und der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), andererseits, unabhängig davon, in wieweit die SKG von diesen Bestimmungen betroffen ist oder nicht.

## **2. Information über die Erhebung personenbezogener Daten und Verantwortlichen**

Wir freuen uns, wenn Sie als Benutzer unsere Website besuchen und bedanken uns für das Interesse. Im Folgenden informieren wir über den Umgang mit personenbezogenen Daten bei Nutzung unserer Website. Personenbezogene Daten sind hierbei alle Daten, die zur Identifizierung einer Person dienen können.

Verantwortliche für die Datenverarbeitung auf dieser Website sind die Vorstandsmitglieder der SKG. Sie können unter der Mailadresse [info@skg.ch](mailto:info@skg.ch) erreicht werden. Diese Website nutzt aus Sicherheitsgründen und zum Schutz der Übertragung personenbezogener Daten und anderer vertraulicher Inhalte eine SSL-bzw. TLS-Verschlüsselung.

## **3. Datenerfassung beim Besuch unserer Website**

Bei der bloss informatorischen Nutzung unserer Website, also wenn Sie sich nicht registrieren oder uns anderweitig Informationen übermitteln, erheben wir nur solche Daten, die Ihr Browser an unseren Server übermittelt (sog. „Server-Logfiles“). Wenn Sie unsere Website aufrufen, erheben wir die folgenden Daten, die für uns technisch erforderlich sind, um Ihnen die Website anzuzeigen: die Website; Datum und Uhrzeit zum Zeitpunkt des Zugriffs; Menge der gesendeten Daten in Byte; Quelle/Verweis, von welchem Sie auf die Seite gelangten; Verwendeter Browser; Verwendetes Betriebssystem; Verwendete IP-Adresse (ggf.: in anonymisierter Form).

Die Verarbeitung erfolgt auf Basis unseres berechtigten Interesses an der Verbesserung der Stabilität und Funktionalität unserer Website. Eine Weitergabe oder anderweitige Verwendung der Daten findet nicht statt. Wir behalten uns allerdings vor, die Server-Logfiles nachträglich zu überprüfen, sollten konkrete Anhaltspunkte auf eine rechtswidrige Nutzung hinweisen.

Um den Besuch unserer Website attraktiv zu gestalten und die Nutzung bestimmter Funktionen zu ermöglichen, verwenden wir auf verschiedenen Seiten sogenannte Cookies. Hierbei handelt es sich um kleine Textdateien, die unter Umständen auf Ihrem Endgerät abgelegt werden. Ihr Browser kann so eingestellt werden, dass Sie über das Setzen von Cookies informiert werden, oder Sie können die Annahme von Cookies für bestimmte Fälle oder generell ausschliessen.

## **4. Kontaktaufnahme**

Im Rahmen der Kontaktaufnahme mit uns (z.B. per Kontaktformular oder E-Mail) werden personenbezogene Daten erhoben. Welche Daten im Falle eines Kontaktformulars erhoben werden, ist aus dem jeweiligen Kontaktformular (z.B. Kursanmeldung, Homologationsantrag, Hunderausweis etc.) ersichtlich. Diese Daten werden ausschliesslich zum Zweck der Bearbeitung der Anforderung bzw. für die Kontaktaufnahme und die damit verbundene technische Administration gespeichert und verwendet.

## **5. Nutzung der Daten zur Kommunikation**

Auf Grundlage unseres berechtigten Interesses an personalisierter Kommunikation behalten wir uns vor, die Vor- und Nachnamen, die Postanschrift und – soweit wir diese zusätzlichen Angaben erhalten haben – den Titel, akademischen Grad, das Geburtsjahr und die Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung zu speichern und für die Zusendung oder Übermittlung von interessanten Informationen zu nutzen. Sie können der Speicherung und Nutzung Ihrer Daten zu diesem Zweck jederzeit durch eine entsprechende Nachricht an die Verantwortlichen widersprechen.

## **6. Daten von Funktionären**

Personen, die sich bei der SKG oder in einem angeschlossenen Mitglied als Funktionär (Vorstandsmitglied, Ressortleiter, Ausbilder etc.) wählen lassen, nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG sie mit Namen, Adresse, Telefon-Nummer, E-Mail-Adresse und Funktion auf geeignete Weise publiziert und Mitteilungen brieflich oder elektronisch an sie richten wird.

## **7. Verwendung von Payment-Dienstleistern**

Bei einer allfälligen Zahlung unter Verwendung von Payment-Dienstleistern (z.B. Kreditkarten oder PayPal) geben wir Ihre Zahlungsdaten im Rahmen der Zahlungsabwicklung nur insoweit weiter, als dies für die Zahlungsabwicklung erforderlich ist.

## **8. Webanalyseedienste**

Diese Website benutzt Webanalyseedienste, sog. „Cookies“, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und die eine Analyse der Benutzung der Website durch Sie auf eine anonymisierte Art und Weise ermöglichen.

## **9. Rechte des Betroffenen**

Die Datenschutzbestimmungen gewähren Ihnen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten folgende umfassende Betroffenenrechte:

### *a) Auskunftsrecht*

Sie haben insbesondere ein Recht auf Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer.

### *b) Recht auf Berichtigung*

Sie haben ein Recht auf unverzügliche Berichtigung Sie betreffender unrichtiger Daten und/oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten unvollständigen Daten.

### *c) Recht auf Löschung*

Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wobei sie allenfalls Ihrer Berechtigungen, die Sie aufgrund der Registrierung Ihrer Daten erlangt haben, verlustig gehen (z.B. Streichen der Richtereigenschaft oder Daten im Hunderausweis).

### *d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung*

Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.

e) *Recht auf Unterrichtung*

Haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber den Verantwortlichen geltend gemacht, sind diese, soweit dies nicht unmöglich oder mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist, verpflichtet, allen Empfängern, denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen.

f) *Recht auf Datenübertragbarkeit*

Sie haben das Recht, Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen, soweit dies technisch machbar ist.

g) *Recht auf Widerruf erteilter Einwilligungen*

Sie haben das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung in die Verarbeitung von Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

h) *Recht auf Beschwerde*

Sie haben, unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen geltendes Recht verstösst.

## **10. Folgen des Widerspruchsrechts**

Machen Sie von Ihrem Widerspruchsrecht gegen die Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten Gebrauch, beenden wir die Verarbeitung der betroffenen Daten, es sei denn, wir können zwingende, schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten überwiegen oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

## **11. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten**

Die Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten bemisst sich anhand einer allfälligen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist. Nach Ablauf einer solchen Frist werden die entsprechenden Daten routinemässig gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind und/oder unsererseits kein berechtigtes Interesse an der Weiterspeicherung fortbesteht.

## **12. Mitgliederdatenbank**

a) *Grundsatz*

Art. 3 Ziff. 13 der Statuten der SKG ermächtigt die SKG zum Aufbau einer Mitgliederdatenbank. Die Sektionen sind an die Statuten, Reglemente und Weisungen der SKG gebunden (Art. 4 Abs. 2 der Statuten der SKG).

Die SKG vertraut den Aufbau und den Betrieb der Datenbank ausgewiesenen Fachleuten an. Diese haben auch für adäquate Sicherungs- und Restoremöglichkeiten zu sorgen.

b) *Zweck der Datenbank*

Die Datenbank bezweckt ausschliesslich, die Daten der Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen (Lokalsektionen, Rasseklubs und andere anerkannte kynologische Vereinigungen) zentral zu erfassen und zu verwalten. Die Mitglieder-daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder ausserhalb der SKG zu Werbe- oder Sponsoringzwecken verwendet werden.

Die Verwendung ihrer Daten für eigene Zwecke der Sektionen bleibt vorbehalten.

c) *Pflichten der Sektionen*

Die Sektionen sind verpflichtet, jeweils per 1. Januar eines Jahres die Daten ihrer sämtlichen Mitglieder in elektronischer Form (xls/doc) an die SKG zu übermitteln. Nicht beitragspflichtige Mitglieder (ausschliesslich altrechtliche Veteranen und Ehrenmitglieder) sind gesondert zu kennzeichnen.

Sofern die Mitglieder der Sektionen ihre Einwilligung zur Aufnahme ihrer Daten in die Datenbank der SKG nicht bereits aufgrund der Statuten der Sektionen (vgl. Art. 4 der Musterstatuten für Sektionen der SKG) erteilt haben, sind die Sektionen verpflichtet, die entsprechende Einwilligung ihrer Mitglieder vorgängig einzuholen.

Mit Übergabe der Mitglieder-daten der Sektionen bestätigen diese gegenüber der SKG, dass alle erforderlichen Einwilligungen der Mitglieder gemäss Datenschutzgesetz bzw. gegebenenfalls DSGVO vorliegen.

Die SKG verpflichtet sich ihrerseits, die Datenbank regelmässig zu aktualisieren und nicht mehr benötigte Daten zu löschen.

d) *Inhalt der Mitglieder-daten*

Die von den Sektionen an die SKG zu übermittelnden Mitglieder-daten enthalten nur: Name, Vorname, Geschlecht, Wohnadresse, E-Mail-Adresse (soweit verfügbar) als Pflichtfelder Telefonnummer, Datum des Eintrittes in die Sektion, Geburtsdatum fakultativ.

e) *Dienstleistungen der SKG*

Sämtliche in der Mitglieder-datenbank erfassten Personen sind berechtigt, die von der SKG angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

f) *Mitgliederausweis*

Die SKG plant, das heutige System der Mitgliederausweise (Marken) für die Sektionen zu modernisieren und allen in der Datenbank erfassten Mitgliedern der Sektionen direkt einen entsprechenden personalisierten Mitgliederausweis auszustellen, mit welchem die SKG-Dienstleistungen und -Vergünstigungen beansprucht werden können.

g) *Online-Zugriff*

Die Mitglieder-datenbank wird als digitale Datenbank mit online Zugriff gemäss den nachstehenden Bestimmungen geführt. Die SKG ist verpflichtet, die erteilten Benutzernamen und die Passwörter im Jahresrhythmus zu ändern.

Jedes in der Datenbank erfasste Sektionsmitglied hat über einen persönlichen Benutzernamen und ein Passwort, die ihm auf Wunsch schriftlich übermittelt werden, Zugriff auf seine persönlichen Daten.

Jede Sektion der SKG hat über Benutzernamen mit Passwort sowie einen automatisch generierten, per SMS übermittelten, zeitlich beschränkten PIN (TAN) Zugriff auf die Mitglieder-daten seiner Mitglieder.

Die Geschäftsleitung der SKG und die Systemverantwortlichen haben über einen Benutzernamen und ein Passwort Zugriff auf die gesamte Mitgliederdatenbank. Die SKG hat stricke dafür zu sorgen, dass die Mitgliederdaten nicht öffentlich einsehbar sind (Art. 6 bleibt vorbehalten), sondern der Zugriff ausschliesslich über ein autorisierendes Passwort und beschränkt auf den entsprechenden Zugriffsbereich gemäss diesem Artikel 12 erfolgt.

Dieses Datenschutzreglement wurde vom Zentralvorstand der SKG anlässlich seiner Sitzung vom 13. Juni 2018 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

#### **Namens des Zentralvorstandes der SKG**

Hansueli Beer

Dr. Walter Müllhaupt

*sign.*

*sign.*

---

Präsident

---

Mitglied des Zentralvorstandes